

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2748 —**

**Schwesternhelferinnen und Zivildienstleistende als Pflegepersonal
im Zivilschutz u. a.**

*Der Bundesminister des Innern – KN 5 – 760 000/28 – hat mit
Schreiben vom 17. August 1988 die Kleine Anfrage namens der
Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

I. Schwesternhelferinnen

1. Wie viele Schwesternhelferinnen sind seit Einführung der vom BMI und BMVg bezuschußten Ausbildung durch welche Organisationen ausgebildet worden?

Bis zum 31. Dezember 1987 wurden 383 905 Schwesternhelferinnen ausgebildet, davon durch

— Deutsches Rotes Kreuz:	223 066,
— Johanniter-Unfallhilfe:	50 672,
— Malteser-Hilfsdienst:	110 167.

2. a) Über wie viele ausgebildete Schwesternhelferinnen kann derzeit für Einsatzplanungen realistisch verfügt werden?
b) Wie viele Schwesternhelferinnen erfüllen heute noch die altersmäßigen Bedingungen für einen evtl. Einsatz?
c) Wie viele sind den zuständigen Behörden auch mit ihrer aktuellen Wohnanschrift bekannt?
d) Durch welche Behörden und auf welchen (landes-)rechtlichen Grundlagen werden deren Wohnanschriften aktualisiert?
e) Was ist der Bundesregierung über die gesundheitliche Einsatzfähigkeit der ausgebildeten Schwesternhelferinnen bekannt, und wie wird diese gegebenenfalls überprüft?

- a) Nach dem Stand vom 31. Dezember 1987 sind 263 104 ausgebildete Schwesternhelferinnen verfügbar.
- b) Die unter a) genannten Schwesternhelferinnen erfüllen die altersmäßigen Voraussetzungen.
- c) Von den unter a) genannten Schwesternhelferinnen ist die Wohnanschrift bekannt.
- d) Die Laufendhaltung der Karteiunterlagen erfolgt mit Einverständnis der Schwesternhelferinnen durch Veränderungsmeldungen der ausbildenden Hilfsorganisationen an die Arbeitsämter.
- e) Eine Überprüfung der gesundheitlichen Einsatzfähigkeit findet nicht statt. Die von den Teilnehmerinnen abgegebene Erklärung zu ihrer Einsatzfähigkeit beinhaltet auch deren gesundheitliche Eignung.

3. Wie viele der ausgebildeten Schwesternhelferinnen haben sich – über welche Organisationen – für einen Einsatz in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation und wie viele für das zivile Pflegewesen verpflichtet?

Von den derzeit zur Verfügung stehenden Schwesternhelferinnen (I.2. a) haben als Verwendungswunsch angegeben:

	DRK	MHD	JUH	Gesamt
ziviler Bereich:	74 521	61 162	26 052	161 735
militärischer Bereich:	5 523	9 482	5 384	20 389
ziviler oder militärischer Bereich:	62 966	14 602	3 412	80 980

(Stand: 31. Dezember 1987)

4. Wie viele der ausgebildeten Schwesternhelferinnen sind nach Kenntnis der Bundesregierung heute in anderen Pflegetätigkeiten beschäftigt, so daß sie für einen anderweitigen Einsatz im Kriegsfall nicht ohne weiteres in Frage kommen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung üben die als verfügbar angesehenen Schwesternhelferinnen keine anderen Pflegetätigkeiten aus.

5. Erfragen alle ausbildenden Organisationen alternativ die in Frage 3 genannten Verwendungswünsche oder welche nehmen formularmäßig – warum – Verpflichtungserklärungen für einen der beiden Bereiche entgegen?

Die ausbildenden Hilfsorganisationen erfragen alle in der Beantwortung zu Frage I.3. genannten Verwendungswünsche.

6. Wie hoch sind bei den einzelnen ausbildenden Organisationen die Kosten/Gebühren pro Kurs?

Die Ausbildungen sind für die Teilnehmerinnen kostenfrei; Gebühren werden nicht erhoben.

Unter Berücksichtigung der Bundeszuwendungen sowie von Eigenmitteln der Hilfsorganisationen ergaben sich 1986 pro Teilnehmerin durchschnittliche Ausbildungskosten in Höhe von

— 636,89 DM (Deutsches Rotes Kreuz),

— 680,73 DM (Johanniter-Unfallhilfe),

— 491,23 DM (Malteser-Hilfsdienst).

Die Kosten der einzelnen Kurse richten sich nach der Zahl der Teilnehmer (in der Regel 15 bis 30 Teilnehmer).

7. Welche Organisationen verlangen nach Kenntnis der Bundesregierung die Gebühr ausnahmsweise nachträglich, z. B. von Frauen, die nach absolvierter Ausbildung die Verpflichtungserklärung widerrufen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden Gebühren o. ä. in keinem Fall zurückgefordert.

8. Warum dürfen Männer nicht an diesen Ausbildungen teilnehmen? Mit welchen Erwägungen tritt die Bundesregierung den Bedenken an diesen Ausschluß entgegen, welche im Hinblick auf die mögliche Drittwirkung des Gleichbehandlungsgebots aus Artikel 3 GG für die öffentlich geförderten Organisationen zu erheben sind?

Der Bund bezuschußt lediglich die von den Hilfsorganisationen angebotenen Aus- und Fortbildungslehrgänge für Schwesternhelferinnen, die sich ausschließlich auf Frauen erstrecken. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß die der Wehrpflicht unterliegenden Männer in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall im allgemeinen für andere lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben benötigt werden.

9. Wie hoch ist nach den derzeitigen Planungen der Bundeswehr der Bedarf an Schwesternhelferinnen jeweils für das zivile Gesundheitswesen und die militärische Lazarettorganisation im Spannungs- und Verteidigungsfall?

Der Bedarf an Schwesternhelferinnen beträgt einschließlich eines Personalausgleichs für Krankenschwestern, die als notwendiges Fachpersonal aus vorhandenen Krankenhäusern in die zusätzlichen Einrichtungen überwechseln:

im zivilen Gesundheitswesen: rd. 124 200,
für den militärischen Bereich: rd. 50 000.

10. Wie viele der – bei welchen Organisationen – ausgebildeten Schwesternhelferinnen haben nach Kenntnis der Bundesregierung
 - a) die Verpflichtungserklärung nach absolviertem Kurs widerrufen bzw. eine Einplanung als Schwesternhelferin verweigert,
 - b) die Verpflichtungserklärung verweigert und deshalb keinen Kurs besuchen können,

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele ausgebildete Schwesternhelferinnen gegenüber den ausbildenden Hilfsorganisationen ihre Bereitschaftserklärung für eine Verwendung als Schwesternhelferin zurückgezogen haben.

- c) die Verpflichtungserklärung verweigert und trotzdem einen Kurs besuchen können?

Frauen, die sich nicht für einen freiwilligen Einsatz als Schwesternhelferin bereit erklären, können nicht im Rahmen des vom Bund geförderten Schwesternhelferinnenprogramms ausgebildet werden.

11. In welcher Weise sind die Kriegsdienstverweigerungen ausgebildeter Schwesternhelferinnen, mit denen sie ihre Verpflichtungserklärungen für die militärische Lazarettorganisation oder das zivile Pflegewesen im Spannungsfall storniert haben, von den zuständigen Behörden, insbesondere den Arbeitsämtern, berücksichtigt worden, so daß sichergestellt ist, daß die Gewissensentscheidung geachtet wird und jegliche weitere Einplanung für einen Einsatz im Spannungs- und Verteidigungsfall unterbleibt?

Soweit Schwesternhelferinnen ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im zivilen Gesundheitswesen und in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation zurückziehen, werden deren Daten bei den Hilfsorganisationen, bei denen sie aus- und fortgebildet wurden, und bei den Arbeitsämtern gelöscht, vorhandene Personal- und Karteiunterlagen vernichtet.

Das Grundrecht, nicht gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen zu werden (Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 GG), bezieht sich allein auf den Wehrdienst. Schwesternhelferinnen leisten keinen Wehrdienst. Ihr Einsatz dient der Hilfe und Versorgung von Verletzten und Kranken. Ihnen steht daher ein Recht aus Artikel 4 Abs. 3 GG zur Verweigerung der Verpflichtung aus Artikel 12a Abs. 4 Satz 1 GG nicht zu.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Verweigerung des „Kriegsdienstes mit der Waffe“ durch Männer gemäß Artikel 4 Abs. 3 GG auch einen Einsatz im Sanitätswesen der Bundeswehr sowie gemäß Artikel 12a Abs. 2 Satz 3 GG jeglichen Einsatz im „Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes“ ausschließt?

Das Grundrecht des Artikels 4 Abs. 3 GG schützt nur vor solchen Tätigkeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zum Einsatz von Kriegswaffen stehen. Ein solcher Zusammenhang besteht für den Sanitätsdienst der Bundeswehr nicht, da der Sanitätsdienst nach seiner Zweckrichtung nicht „Dienst mit der Waffe“ ist (BVerwGE 72, 241, 242 ff.).

Artikel 12a Abs. 2 Satz 3 GG erweitert den Schutzbereich des Artikels 4 Abs. 3 GG nicht. Er verpflichtet lediglich dazu, eine Möglichkeit des Ersatzdienstes zu schaffen, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht. Von einer Ausschließlichkeit eines solchen Einsatzes von Ersatzdienstleistenden geht die Verfassung nicht aus.

13. Können nach Auffassung der Bundesregierung ausgebildete Schwesternhelferinnen (oder auch Angehörige anderer kriegswichtiger Berufssparten) in ähnlicher Weise den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigern und sich auf Artikel 4 Abs. 1 oder Abs. 3 in entsprechender Anwendung sowie Artikel 12a Abs. 2 GG berufen mit der Folge, daß ein Einsatz im Zusammenhang mit den Streitkräften oder dem BGS zu unterbleiben hat? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung die Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen von ausgebildeten Schwesternhelferinnen oder Angehörigen der ernannten anderen Berufssparten grundgesetzkonform sicherzustellen, obwohl es für diese bisher keine formelle KDV-Anerkennung nebst Verfahren gibt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

15. Mit welchen Erwägungen tritt die Bundesregierung unserer Auffassung entgegen, wonach derartige Kriegsdienstverweigerungserklärungen nicht nur einen Einsatz in der militärischen Lazarettorganisation, sondern auch im zivilen Pflegewesen im Spannungs- oder Verteidigungsfall ausschließen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

16. Gemäß Artikel 12a Abs. 4 und 6 GG kommen im Verteidigungsfall Dienstverpflichtungen erst dann in Frage, wenn sich herausstellt, daß der Bedarf an Arbeitskräften nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden kann. Andererseits werden bereits heute Einplanungen von ausgebildeten Schwesternhelferinnen und anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe für den Kriegsfall vorgenommen, ohne abzuwarten, ob die genannte Bedingung des Grundgesetzes erfüllt ist.

Mit welchen Erwägungen tritt die Bundesregierung unserer Auffassung entgegen, daß es den genannten Grundgesetzbestimmungen widerspricht, wenn bereits heute für die Funktionsfähigkeit und Sollstärke bestimmter kriegswichtiger Arbeitsbereiche (u. a. des militärischen Lazarettwesens) die Verpflichtung von Zivilpersonen bestimmter Berufe und von Schwesternhelferinnen (ungeachtet ihrer Kriegsdienstverweigerung) fest eingeplant wird?

Es widerspricht nicht der Auffassung des Grundgesetzes, daß der Staat für das Überleben seiner Bürger Vorsorge trifft.

Dienstverpflichtungen im Verteidigungsfalle können erst dann vorgenommen werden, wenn der Bedarf an Arbeitsleistungen nicht auf Grundlage der Freiwilligkeit sichergestellt werden kann, vgl. auch § 1 Satz 2 Arbeitssicherstellungsgesetz. Demgemäß erfolgen keine Einplanungen von Verpflichtungen, zumal die Bundesregierung davon ausgeht, daß im zivilen Gesundheitswesen und der militärischen Lazarettorganisation in großem Umfange Arbeitsleistungen auf freiwilliger Grundlage erbracht werden.

17. Welche Verbesserungen gegenüber der bisherigen Gesetzeslage (Arbeitssicherstellungsgesetz etc.) hinsichtlich der Möglichkeit für Dienstverpflichtungen sollen mit dem geplanten Gesundheitssicherstellungsgesetz bzw. Änderungsgesetz zum erweiterten Katastrophenschutzgesetz erreicht werden? Trifft es zu, daß das Arbeitssicherstellungsgesetz die Dienstverpflichtung von Angehörigen der Gesundheitsberufe in den militärischen Sanitätsbereich nicht trägt?

Die Erörterungen über die erforderlichen Änderungen des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften sind noch nicht abgeschlossen.

18. Wie viele Schwesternhelferinnen haben nach ihrer Ausbildung welche Art von Fortbildung absolviert?

An den entsprechend den Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung von Schwesternhelferinnen vorgesehenen sechsstündigen Fortbildungen nehmen jährlich zwischen 30 000 bis 35 000 Schwesternhelferinnen teil.

19. Wie hoch sind die Bundeszuwendungen an die Schwesternhelferinnen ausbildenden Organisationen pro Kurs bzw. pro ausgebildeter Schwesternhelferin?

Die Höhe der Bundeszuwendungen an die ausbildenden Hilfsorganisationen richtet sich nach deren jeweiligen Ausbildungsleistungen.

Im Jahr 1987 betragen die Gesamtzuswendungen des Bundes 8,460 Mio. DM.

II. Zivildienstleistende (ZDL)

1. Welche Katastrophenschutzorganisationen führen wo wie viele gemeinsame oder nach gleichen Inhalten gestaltete Aus- oder Fortbildungskurse für Schwesternhelferinnen und Zivildienstleistende durch? Betrifft dies gegebenenfalls nur die Grundausbildung der ZDL im Rettungswesen oder welche anderen Kurse darüber hinaus?

Zivildienstleistende werden in einem Einführungsdienst zu Beginn des Zivildienstes auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Die Lehrgänge werden an staatlichen Schulen oder an Schulen der Wohlfahrtsverbände durchgeführt. Zwischen diesem Einführungsdienst und Kursen für Schwesternhelferinnen gibt es keinen Zusammenhang.

2. Werden zur Aus- und Fortbildung von ZDL im Gesundheitsbereich Bundeszuwendungen gewährt? Falls ja, in welcher Höhe aus welchen Titeln welcher Haushaltseinzelpläne?

Eine Ausbildung im Gesundheitsbereich erhalten im Rahmen des Einführungsdienstes die Zivildienstleistenden, die in Pflege-tätigkeit oder im Rettungsdienst eingesetzt sind. Die Kosten für den Einführungsdienst werden im Haushalt des Bundesamtes für den Zivildienst Kapitel 15 08 Titel 671 41 abgedeckt.

3. Sind der Bundesregierung die Überlegungen des Wehrmediziners Dr. R. Sch. zur integrierten zivil-militärischen Sanitätskonzeption unter Einbeziehung von Zivildienstleistenden (vgl. Wehrmedizinische Monatsschrift 7/1981 und 2/1988) bekannt, und wie bewertet sie diese?

Die Überlegungen des Sanitätsoffiziers der Reserve Dr. R. Sch. beschreiben sein Modell eines integrierten Sanitätsdienstes für die Bundesrepublik Deutschland. Die Veröffentlichung in der Wehrmedizinischen Monatsschrift (2/1988) erfolgte mit dem Ziel, Problembewußtsein weiter zu entwickeln. Sie wird von der Bundesregierung als Diskussionsbeitrag angesehen.

4. Welche Ergebnisse haben die in der obengenannten WMM 1981 Seite 251 erwähnte BMVg-Studie sowie etwaige spätere Untersuchungen hinsichtlich der Realisierbarkeit der Möglichkeit der zivil-militärischen Zusammenarbeit für das Gesundheitswesen erbracht, insbesondere bezüglich der Einplanung ziviler Pflegekräfte sowie von Zivildienstleistenden?

Realisierbarkeitsuntersuchungen haben nicht stattgefunden; eine Einplanung von Zivildienstleistenden wird nicht in Erwägung gezogen.

III. Sonstiges

1. Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Schierholz teilte die Bundesregierung am 6. Dezember 1985 (Drucksache 10/4564 S. 34) mit, daß die für das Gesundheitswesen im Zivilschutz zuständigen Stellen damals prüften, wodurch die am 16. Februar 1983 außer Kraft gesetzte ZDV 49/50 „Die dringliche Kriegschirurgie“ im zivilen Bereich ersetzt werden könne.
 - a) Welches Ergebnis hat diese Überprüfung mittlerweile erbracht?
 - b) Welche Regelungen sieht die gegebenenfalls inzwischen verfügte Anweisung für den zivilen Bereich im einzelnen vor?

- c) Ist nach dieser neuen Vorschrift weiterhin die unterschiedliche Behandlung und Versorgung von Opfern massenhafter Kriegsverletzungen nach militärischen Gesichtspunkten („Triage“) nach den Kriterien T 1 bis T 4 vorgesehen?
- d) Ist die Bundesregierung bereit, den Anfragenden diese Vorschrift gegebenenfalls zugänglich zu machen? Wenn nein, warum nicht?
- e) Hat die Bundesregierung sichergestellt, daß die überholte ZDV 49/50 inzwischen aus dem Bestand der Sanitätsmittellager für den Zivilschutz entfernt worden ist? Wenn nein, warum nicht?
- f) Sind die „Richtlinien für die Lagerung und Verhahrung von Sanitätsmittellagern für den Zivilschutz“ Anlage 7 Ziffer 3.1, die die Einlagerung der ZDV 49/50 vorsahen, inzwischen entsprechend abgeändert worden?
- g) Mit welchem Inhalt ist die ZDV 49/50 inzwischen gegebenenfalls auch für den militärischen Bereich abgeändert und durch eine neue ZDV ersetzt worden?

Die Überprüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

- 2. Im Oktober 1985 hat die Bundesregierung auf Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/3949) mitgeteilt, das Muster der sogenannten Kreisbeschreibung für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes werde gerade überarbeitet sowie die Frage geklärt, wie viele Kreise und kreisfreie Städte bis dahin eine Kreisbeschreibung erstellt haben.
 - a) Wie viele Kreise und kreisfreie Städte haben bis heute eine Kreisbeschreibung erstellt?

Angaben liegen nicht vor. Eine Erhebung käme erst dann in Betracht, wenn die Arbeiten an einer Neufassung der Richtlinie für die Erstellung einer Kreisbeschreibung abgeschlossen sind.

- b) Ist das Muster der Kreisbeschreibung inzwischen überarbeitet worden? Wo ist dies gegebenenfalls abgedruckt? Falls es nicht abgedruckt ist, ist die Bundesregierung bereit, dieses den Anfragenden zugänglich zu machen?

Die Arbeiten an einer Neufassung der Richtlinie für die Erstellung einer Kreisbeschreibung sind noch nicht abgeschlossen. Nach Abschluß der Arbeiten wird die Bundesregierung den Anfragenden die Richtlinie zugänglich machen.

- 3. Werden die erstellten Kreisbeschreibungen zentral beim Bundesamt für Zivilschutz oder (welchen) anderen Stellen gesammelt und gegebenenfalls nach welchen Gesichtspunkten ausgewertet?
- 4. Haben die Hauptverwaltungsbeamten bei der Erstellung der Kreisbeschreibungen oder aber die Stellen, die diese Kreisbeschreibungen zentral sammeln und auswerten, Zugriff auf (welche) Daten aus der Volkszählung?

Auf die Beantwortung der entsprechenden schriftlichen Fragen der Abgeordneten Frau Teubner vom 4. Juli 1988 wird Bezug genommen (Drucksache 11/2699).

5. Auf Anfrage des Abgeordneten Schreiner teilte die Bundesregierung im Oktober 1987 (Plenarprotokoll der 30. Sitzung, Seite 2067) mit, daß der Referentenentwurf einer Verordnung nach § 34 Arbeitssicherungsgesetz mit den Beteiligten, einschließlich der Länder, abgestimmt sei, jedoch noch Gespräche auf der politischen Ebene stattfänden.

Wird dieser Entwurf weiterverfolgt, und welcher Diskussionsstand ist inzwischen erreicht? Wann ist gegebenenfalls mit der Verabschiedung zu rechnen? Aufgrund welcher Erwägungen und der Kritik welcher Gruppen ist der Entwurf inzwischen zurückgezogen worden und wird nicht weiterverfolgt?

Die Vorbereitungen zum Erlaß der Verordnung zu § 34 des Arbeitssicherungsgesetzes sind abgeschlossen. Der Verordnungs-Entwurf soll dem Bundesrat in Kürze zur Zustimmung zugeleitet werden.

